

**Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (SRL NR. 892)
Umsetzung Inkassohilfeverordnung****Vernehmlassung - Fragebogen**

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahme diesen Fragebogen.

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am 30. September 2021 per E-Mail
an: disq@lu.ch

Fragebogen eingereicht von:	
Behörde/Institution/Organisation:	Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute (SVA), www.alimente.ch
Adresse:	Bahnhofstrasse 2, 6060 Sarnen OW
Ansprechpartner für Rückfragen:	Geschäftsstelle SVA
Telefonnummer:	+41 44 954 02 04
E-Mail-Adresse:	info@alimente.ch
Hat Ihre Gemeinde die Aufgabe der Inkassohilfe oder der Alimentenbevorschussung an Dritte delegiert?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, sowohl Inkassohilfe als auch Alimentenbevorschussung, an: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. <input type="checkbox"/> ja, nur Inkassohilfe oder Alimentenbevorschussung an: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. <input type="checkbox"/> ja, nur Alimentenbevorschussung an: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1	Sind Sie <i>grundsätzlich</i> mit der geplanten Umsetzung der Inkassohilfeverordnung im Kanton Luzern einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> ja	
	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Ja, der SVA ist mit der geplanten Umsetzung der Inkassohilfeverordnung (InkHV) im Kanton Luzern grundsätzlich einverstanden. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen insbesondere die Organisation der Alimentenhilfen (Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung). Zusätzlich müsste zwingend geregelt werden: 1. Die Anforderungen an die Fachstelle resp. an die Fachlichkeit sowohl für die Alimentenhilfen als auch für die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe sowie die Nothilfe sollte der Regierungsrat auf Verordnungsstufe konkretisieren. 2. Der Regierungsrat sollte ermächtigt werden, die Koordinationsaufgaben der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) auf Verordnungsstufe zu erweitern und zu präzisieren (z.B. Schulungen, Weiterbildungen, Richtlinien, Mustervorlagen, Merkblätter, Praxishilfen, ERFA, Weisungen, Beratungen in Einzelfällen, usw.).
	<input type="checkbox"/> nein, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
2	Befürworten Sie, dass die Zuständigkeit im Bereich der Alimentenhilfen (Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe) weiterhin bei den Einwohnergemeinden liegen soll? (siehe Kapitel 4.4 Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf)	
	<input type="checkbox"/> ja	
	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Ja, der SVA befürwortet, dass die Zuständigkeit im Bereich der Alimentenhilfen bei den jeweiligen Einwohnergemeinden bleiben soll. Den Gemeinden soll bei der Ausgestaltung der Organisation der Alimentenhilfen hohe organisatorische Flexibilität belassen werden. Die Alimentenhilfen müssen aber von einer Fachstelle im Sinne von Art. 2 Abs. 2 InkHV erbracht werden. Die Einwohnergemeinden sollen weiterhin die Möglichkeit haben, die Aufgabe einem Gemeindeverband oder Dritten zu delegieren, sofern die Fachlichkeit der Alimentenhilfen sichergestellt werden kann.
	<input type="checkbox"/> nein, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
3	Befürworten Sie, dass die Zuständigkeit im Bereich des internationalen Alimenteninkassos weiterhin bei den Einwohnergemeinden liegen soll? (siehe Kapitel 4.5 Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf)	
	<input type="checkbox"/> ja	

	<input type="checkbox"/> mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein, aus folgenden Gründen:	Nein, der SVA befürwortet nicht, dass die Zuständigkeit im Bereich des internationalen Alimenteninkassos weiterhin bei den Einwohnergemeinden liegen soll, weil die Fälle des internationalen Alimenteninkassos eine besondere Komplexität haben. Die meisten Einwohnergemeinden sind fachlich nicht in der Lage, die oft sehr komplexen Fälle des internationalen Inkassos in der geforderten Qualität zu bearbeiten. Das internationale Inkasso muss von einer zentralen Fachstelle (z.B. Drittstelle, Kanton) übernommen werden (Schaffung einer spezialisierten internationalen Inkassohilfestelle), weil mittelfristig (noch) keine Bundeszentralbehörde geschaffen wird.
4 Befürworten Sie, dass den Gemeinden bei der Organisation der Alimentenhilfen (Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe sowie internationales Alimenteninkasso) hohe organisatorische Flexibilität belassen werden soll, sofern sie die Vorgaben an die Fachlichkeit erfüllen? (siehe Kapitel 4.4 und 4.5 Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf)		
	<input type="checkbox"/> ja	

	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Ja, der SVA befürwortet, dass den Gemeinden bei der Ausgestaltung der Organisation der Alimentenhilfen (Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe) hohe organisatorische Flexibilität belassen werden soll, insbesondere beim internationalen Alimenteninkasso.</p> <p>Falls keine kantonale Fachstelle für das internationale Inkasso geschaffen wird, sind die Einwohnergemeinden zu ermuntern, das internationale Inkasso auszulagern auf eine einzige Fachstelle (Dritte oder bestehende Inkassostelle). Die meisten Einwohnergemeinden sind fachlich nicht in der Lage, die oft sehr komplexen Fälle des internationalen Inkassos in der geforderten Qualität zu bearbeiten.</p> <p>Aus Kostengründen scheint es sinnvoller, allfällig bestehende Ressourcen zu nutzen, statt beim Kanton eine neue Fachstelle für das internationale Alimenteninkasso zu schaffen (siehe Kommentar zu Frage 3)</p>
	<input type="checkbox"/> nein, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5	Befürworten Sie, dass der Regierungsrat die fachlichen Anforderungen an die Leistungserbringung in der Sozialhilfe auf Verordnungsstufe konkretisieren soll? (siehe Kapitel 4.3 Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf)	
	<input type="checkbox"/> ja	
	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Ja, der SVA befürwortet das Vorhaben sehr. Die Anforderungen an die Fachstelle resp. an die Fachlichkeit sowohl für die Alimentenhilfen als auch für die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe sowie die Nothilfe muss der Regierungsrat auf Verordnungsstufe aber zwingend konkretisieren.</p> <p>Die Anforderungen für das Personal im Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen könnten wie folgt konkretisiert werden: Als Personal im Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen gelten Personen, die einen Fachkurs oder eine entsprechende Aus- oder Weiterbildung absolviert haben oder berufsbegleitend absolvieren oder seit mindestens 5 Jahren mit einem Pensum von mindestens 50 Stellen-% in diesem Bereich tätig sind (vgl. Art. 3d Sozialhilferechtsverordnung Kanton Bern, SHV, 860.111). Der SVA würde es sehr begrüßen, wenn der Fachstelle im Hintergrund jederzeit ein Rechtsdienst (juristische Fachperson) zur Verfügung stehen würde.</p>
	<input type="checkbox"/> nein, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
6	Befürworten Sie, dass die Inkassohilfe und die Alimentenbevorschussung – mit Ausnahme des internationalen Inkassos – jeweils von der gleichen Stelle geführt werden muss? (siehe Kapitel 4.1 Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf)	
	<input type="checkbox"/> ja	
	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Ja, der SVA befürwortet das Vorhaben sehr. Die Alimentenhilfen (Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung) müssen von der gleichen Fachstelle geführt werden – mit Ausnahme des internationalen Inkassos (vgl. Ziffern 3 und 4).</p>
	<input type="checkbox"/> nein, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
7	Befürworten Sie, dass eine Inkassohilfe für weitere familienrechtliche Ansprüche eingeführt werden soll (Ansprüche auf besondere Beiträge für nicht vorhergesehene ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes und Ansprüche der unverheirateten Mutter)? (siehe Kapitel 4.2 Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf)	
	<input type="checkbox"/> ja	

	<input type="checkbox"/> mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	
	<input checked="" type="checkbox"/> nein, aus folgenden Gründen:	<p>Nein, der SVA befürwortet nicht, dass die Einführung einer Inkassohilfe für weitere familienrechtliche Ansprüche (auf besondere Beiträge für nicht vorhergesehene ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes nach Art. 286 Abs. 3 ZGB und der unverheirateten Mutter nach Art. 295 ZGB) erfolgen soll. Die geplanten Änderungen im Sozialhilfegesetz (SHG) würden für die Fachstellen in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen, weil die in den Entscheiden und Verträgen festgelegten Beiträge für nicht vorhergesehene ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes sehr oft nicht konkret beziffert sind (also keinen definitiven Rechtsöffnungstitel darstellen) und deshalb nicht ganz einfach vollstreckt werden können. Die Umsetzung wäre also meistens problematisch und mit erheblichem Aufwand verbunden. Der SVA empfiehlt deshalb, die geplante Einführung einer Inkassohilfe für weitere familienrechtliche Ansprüche (auf besondere Beiträge für nicht vorhergesehene ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes nach Art. 286 Abs. 3 ZGB und der unverheirateten Mutter nach Art. 295 ZGB) rauszunehmen bzw. ersatzlos zu streichen.</p> <p>Ganz wichtig erscheint dem SVA aber, dass eine Inkassohilfe auch für Alimenterückstände wie folgt eingeführt wird: Die Fachstelle leistet Inkassohilfe bei offenen Unterhaltsansprüchen, die seit Wohnsitznahme in der Gemeinde entstanden sind.</p>
		Die Inkassohilfe setzt einen Unterhaltstitel voraus.
8	Befürworten Sie, dass die Dienststelle Soziales und Gesellschaft im Bereich der Alimenterhilfen einen erweiterten Koordinationsauftrag wahrnehmen soll? (siehe Kapitel 4.6.1 Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf)	
	<input type="checkbox"/> ja	

	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Ja, der SVA befürwortet das Vorhaben sehr. Der Regierungsrat muss ermächtigt werden, im Bereich der Alimentenhilfen die Koordinationsaufgaben der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) auf Verordnungsstufe zu präzisieren (z.B. Schulungen, Weiterbildungen, Richtlinien, Mustervorlagen, Merkblätter, Praxishilfen, ERFA, Weisungen, Beratungen in Einzelfällen, usw.), also zwingend einen erweiterten Koordinationsauftrag wahrzunehmen.</p> <p>Der SVA würde es sehr begrüßen, wenn der Fachstelle im Hintergrund jederzeit ein Rechtsdienst (juristische Fachperson) zur Verfügung stehen würde. Als zentrale Fachstelle könnte der Regierungsrat die DISG beauftragen.</p>
	<input type="checkbox"/> nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>
9 Befürworten Sie, dass das Gesundheits- und Sozialdepartement in der Sozialhilfe (Alimentenhilfen, wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe sowie Nothilfe) eine Oberaufsicht über die Aufsicht des Gemeinderates ausüben soll? (siehe Kapitel 4.6.2 Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf)		
	<input type="checkbox"/> ja	
	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Ja, der SVA befürwortet das Vorhaben sehr. Es ist heute unbefriedigend geregelt, weil die Weisungs- und Controlling-Kompetenz einzig beim Gemeinderat angesiedelt ist. Neu muss der Kanton ergänzend eine Aufsicht im Sinne einer Oberaufsicht über diese Aufsicht, wie auch über diejenige über die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe sowie die Nothilfe, wahrnehmen. Die klare Definition der konkreten Controlling-Aufgabe würde zudem Klarheit und Rechtssicherheit schaffen.</p> <p>Ganz wichtig erscheint dem SVA, dass der Kanton definiert, wie die Oberaufsicht umgesetzt bzw. vorgenommen wird (Kontrollfunktion).</p>
	<input type="checkbox"/> nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>
10 Befürworten Sie, dass eine gesetzliche Grundlage für den sogenannten Übergangsmonat in der wirtschaftlichen Sozialhilfe gemäss SKOS-RL C.4.3 geschaffen wird? (siehe Kapitel 5 Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf)		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	
	<input type="checkbox"/> mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>

	<input type="checkbox"/> nein, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
11	Haben Sie weitere Bemerkungen?	
	<input type="checkbox"/> nein	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	<input checked="" type="checkbox"/> ja, nämlich	<p>§ 43 SHG, Anspruch auf Inkassohilfe Ergänzung / Präzisierung: Die Inkassohilfe setzt einen Unterhaltstitel voraus.</p> <p>§ 44 SHG, Anspruch auf Bevorschussung Präzisierungen: Die Bevorschussung setzt einen Unterhaltstitel voraus. Der Unterhaltsbeitrag umfasst Bar- und Betreuungsunterhalt. Das Kind hat für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr Anspruch auf Bevorschussung, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen (Text in der Verordnung § 31 Abs. 2 unklar).</p> <p>§ 45 SHG, Ausschluss der Bevorschussung Ergänzungen: das Kind wirtschaftlich selbständig ist</p> <p>das Gemeinwesen für den Unterhalt des fremdplatzierten Kindes aufkommt (Regelungen für fremdplatzierte Kinder fehlen im Sozialhilfegesetz [SHG] oder in der Sozialhilfeverordnung [SHV] gänzlich).</p>